AUS DER BULLE "BEATUS ANDREAS" VON BENEDIKT XIV.

vom 22.2.1755

Aus der Bulle "Beatus Andreas" von Benedikt XIV. vom 22.2.1755

Wir bringen im folgenden die wichtigsten Teile der Bulle, und zwar §.1-7, §.13, §.21-23 und §.29. Die Überschriften zu den ausgewählten Paragraphen wurden vom Herausgeber eingefügt. Ebenso wurden die Texte, die sich auf den sel.Andreas von Rinn beziehen oder sonst von Bedeutung sind, unterstrichen.

Die deutsche Übersetzung besorgten R.Geiser und G.Melzer. Quelle: Bullarium Benedicti XIV, Bd.III, S.213 ff.

Vorbemerkung des Herausgebers des lateinischen Textes der Bulle

Es wird untersucht, ob es förderlich sei, Kinder heiligzusprechen, welche aus Haß gegen Christus getötet worden sind. Zu diesem Zweck wird mancherlei eingehend dargelegt über das Martyrium dieser Kinder und die öffentliche Verehrung, welche ihnen von der Kirche zuteil wird, und insbesondere über das Martyrium und die Verehrung des sel.Andreas von Rinn, dessen eingeleiteter Heiligsprechungsprozeß die Gelegenheit gegeben hat, dieses Schreiben zu verfassen.

Unserem geliebten Sohn Benedikt Veterani, Anwalt beim Heiligen Konsistorium und Promotor Fidei

von Benedikt XIV.

Geliebter Sohn, Gruß und Apostolischen Segen!

§.1. Gesuch des Klosters Wilten um Gewährung von Eigenmesse und Eigenoffizium zu Ehren des seligen Andreas von Rinn

Der selige Andreas aus dem Gebiet, bzw. dem Dorfe Rinn in der Diözese Brixen ist vor Vollendung des 3. Lebensjahres im Jahre 1462 von Juden aus Haß gegen den christlichen Glauben aufs grausamste hingemetzelt worden. Wenige Jahre nach dem Martyrium hat seine öffentliche Verehrung begonnen, als seine Gebeine im Jahr 1475 erhoben worden sind, (und zwar) an einem von der Erde erhöhten Platz an der Wand der Kirche des genannten Dorfes, welche Gott geweiht ist zu Ehren des hl.Apostels Andreas. Da aber hierauf die fromme Hinwendung des Volkes zusammen mit der Kunde von den Wunderwirkungen umso mehr angewachsen ist, und insbesondere die Reliquien des Kindes mit Wissen und Billigung der Ortsbischöfe durch eine inständige und ununterbrochene öffentliche Verehrung bedacht worden sind, so hat dies alles in den letzten Jahren Unseren Ehrwürdigen Bruder, den Bischof von Brixen, (und) Unseren Geliebten Sohn, den Abt des Klosters Wilten, dazu bewogen, daß sie vom Heiligen Stuhl untertänig eine Genehmigung erbeten haben für eine Eigenmesse und ein Eigenoffizium mit entsprechenden Lesungen, zu Ehren des Seligen zu lesen am Tag des Martyriums, den

12.Juli, vom Weltklerus und den Ordensleuten beiderlei Geschlechts in der Stadt und in der gesamten Diözese Brixen.

Auf dieses Gesuch haben Wir aber am 27.September des Jahres 1751 geantwortet, es sollte zuerst vom Ortsbischof ein Prozeß über den Ruf des Martyriums und der Wundertaten, sowie über die Verehrung seit unvordenklicher Zeit durchgeführt werden, worüber Wir uns eine rechtsgültige Bestätigung erbeten haben, vor der Genehmigung von Eigenoffizium und Eigenmesse.

§.2. *Wunsch der Bittsteller nach Genehmigung von Eigenmesse und -offizium ohne langwieriges und teures Verfahren*

Dieses Antwortschreiben von Uns hat bei ihnen kein großes Gefallen gefunden. Es ist Uns dargelegt worden, daß zur Ausführung all dessen, was darin vorgeschrieben wird, lange Zeit, viel Arbeit und hohe Kosten erforderlich wären, da ja nun in Brixen unter der Verantwortung des Ortsbischofs zwei Prozesse durchzuführen wären. Und Wir selbst würden ja in Unserem Werk "De Canonisatione", Buch 4, Teil 2, Kap.5 mehrere Beispiele behandeln, aus denen eindeutig hervorgeht, daß mitunter Eigenoffizien und Eigenmessen zu Ehren eines Seligen lediglich auf der Grundlage dessen genehmigt worden wären, was gewichtige Autoren über ihn geschrieben hätten, und was über seine öffentliche Verehrung publiziert worden wäre, ohne daß irgendein vom Ortsbischof durchgeführtes Verfahren über den Ruf der Tugenden, des Martyriums, der Wundertaten oder einer althergebrachten Verehrung seit unvordenklicher Zeit vorausgegangen wäre. Dies deshalb, weil ein derartiges Verfahren nur dann unbedingt vorausgehen müßte, wenn jemand über die Genehmigung von Eigenoffizium und Eigenmesse hinaus die Sache weiter verfolgen und bis zur förmlichen Heiligsprechung gelangen wollte, nicht aber, wenn man, nach erlangter Genehmigung für Eigenoffizium und Eigenmesse bezüglich einer förmlichen Heiligsprechung nichts im Sinne hätte, sondern sich mit dem Erreichten begnügen wollte.

Auf das hin haben Wir Uns entschlossen, den von Uns vorgezeichneten Weg zu verlassen und einen anderen einzuschlagen, den Wir selbst aufgezeigt und mit vielen Beispielen wie oben (in Unserem Buch) Kap.5 bekräftigt haben.

§.3. *Benedikt XIV. nennt die Autoren, die über den seligen Andreas von Rinn geschrieben haben*

Der Name jenes seligen Andreas ist Uns nicht unbekannt gewesen, und auch nicht sein Martyrium, weil Wir ja gelesen haben, was die bekannten Bollandisten in Band 3 zum 12.Juli über ihn geschrieben haben, und weil auch Wir selbst ihn in Erwähnung gebracht haben in Unserem obgenannten Werk De Canonisatione, Buch 3, Kap.15, Nr.6. Bevor Wir aber den vorgebrachten Bitten entsprochen haben, ist es für Uns notwendig gewesen, die handgeschriebenen Geschichte über diesen Blutzeugen durchzugehen, die von Hippolyt Guarinoni in deutscher Sprache verfaßt und von P.Norbert, dem Abt von Wilten, ins Lateinische übertragen worden ist, und auch die Märtyrerakten und die Dokumente über

die öffentliche Verehrung einzusehen, die von Pater Hadrian Kembter mit viel Mühe und Kenntnisreichtum zusammengetragen und im Jahr 1745 in Druck gegeben worden sind, sowie die Verteidigungsschrift über das Martyrium des seligen Simon von Trient, die im Jahr 1747 in Trient gedruckt worden ist, und wo im Kapitel 5 das Martyrium und die Verehrung des seligen Andreas ausführlich behandelt wird. Obwohl diese Schrift von ihrem gelehrten Autor aus Bescheidendheit ohne Namensangabe herausgegeben worden ist, ist sie dennoch als ein Werk von Pater Benedikt Cavallesio erkennbar. Dies bezeugt eingehend der bekannte Flaminius Cornelius, Senatsherr von Venedig, in seinem Werk "Die Verehrung des hl.Märtyrerkindes Simon von Trient" Seite 4, wo er es nicht verabsäumt, dem obgenannten, verdienten Ordensmann gebührendes Lob zu spenden.

§.4. Die gewährte päpstliche Genehmigung von Eigenmesse und Eigenmesse des Seligen, sowie eines vollkommenen Ablasses am Jahrestag seines Martyriums

Außerdem haben Wir erfahren, daß schon vorzeiten unter der Verantwortung des Ortsbischofs ein Prozeß über den Kult desselben sel.Andreas durchgeführt worden ist, und Wir haben daraufhin eine beglaubigte Abschrift davon angefordert. Und damit wenigstens außergerichtliche Beweise für die Fortdauer dieser öffentlichen Verehrung vorhanden seien, sind Uns einschlägige Zeugnisse überbracht worden. Wir haben nun alles genau erwogen und dann mittels der Ritenkongregation und auf Bitten des Ehrwürdigen Bruders, des Bischofs von Brixen, sowie der geliebten Söhne, des Generaloberen vom Prämonstratenserorden und des Abtes vom Kloster Wilten, am 15.Dezember 1752 eine Eigenmesse und ein Eigenoffizium mit besonderen Lesungen genehmigt, zu lesen vom Weltklerus und den Ordensleuten beiderlei Geschlechts nach dem Ritus eines Duplex-Festes in der Stadt und im gesamten Bistum Brixen. Auch haben Wir es nicht unterlassen, für die prüfende Auswahl der Meßtexte und der entsprechenden Lesungen selbst Sorge zu tragen und alles mit dem geliebten Sohn Ludwig Valenti, dem seinerzeitigen Promotor Fidei und jetzigen Assessor im Heiligen Offizium zu besprechen.

Und außerdem haben Wir den Bitten des vorgenannten Bischofs von Brixen und der übrigen soeben Erwähnten entsprochen, und am 15.Januar einen vollkommenen Ablaß allen jenen gewährt, die nach Beichte und Empfang der hl.Kommunion am 12.Juli eines jeden Jahres die Kirche in Rinn (gemeint ist die Filialkirche zu Judenstein) aufsuchen, in der die Reliquien des seligen Andreas ruhen.

§.5. Die Kulterlaubnis für den sel.Andreas geschah in Entsprechung zur Kulterlaubnis für den sel.Simon von Trient

Bei all diesen Maßnahmen haben Wir Uns das Beispiel Unseres Vorgängers Sixtus V. vor Augen gehalten. Im Jahr 1485 (richtig muß es heißen 1475) ist der selige Knabe Simon von Trient vor Vollendung seines dritten Lebensjahres von Juden aus Haß gegen den Glauben an Christus auf grausamste Art ermordet worden. Dieses unmenschliche Verbrechen

hat so viele und so schwere Folgen gezeitigt, und die Juden haben sich so vieler und so gewiegter Kunstgriffe bedient, um den verdienten Strafen zu entgehen und den gerechten Zorn der Christgläubigen von sich abzuwenden, daß Sixtus IV. es nicht unterlassen hat können, in dieser Angelegenheit selbst einzuschreiten, indem er verbot, daß die öffentliche Verehrung, die dem sel.Simon vorher zuteil geworden war, ihm noch weiterhin geleistet werde, bis vollständig geklärt sei, daß er aus Haß gegen den Glauben an Christus von Juden hingemetzelt worden ist. Über das Breve Sixtus IV. haben Wir in Unserem Werk De Canonisatione, Buch 1, Kap.14, Nr.4 berichtet.

Dann aber ist alles offenkundig geworden. Unter Beiziehung von Beweismitteln hat sich zusammen mit der Mordtat auch deren Motivation erwiesen, und es ist auch festgestanden, daß die Mörder Juden gewesen sind, was aus den Verhandlungsakten hervorgeht, die heute noch im Geheimarchiv in der Engelsburg aufbewahrt werden. Wie Wir in Unserem Werk De Canonisatione Buch 3, Kap.15, Nr.6 aufgezeigt haben, hat daraufhin Papst Sixtus V. im Jahr 1588 durch eine Breve die Meßfeier und das Eigenoffizium bewilligt, zu lesen am festgesetzten Tag in der Stadt und im ganzen Bistum Trient zu Ehren des seligen Simon, und (der Papst) hat außerdem einen vollkommenen Ablaß allen denen gewährt, die mit den Sakramenten der Beichte und Kommunion ausgerüstet an seinem Jahrestag die Kirche aufsuchen, in der seine Reliquien verehrt werden.

Das Breve Sixtus V. ist in der obgenannten Verteidigungsschrift über das Martyrium des sel.Simon, die im Jahr 1747 zu Trient gedruckt worden ist, auf Seite 207 enthalten. Der gelehrte Autor versäumt es darin nicht, all das zu widerlegen, was Wagenseil und Basnagi gegen das Martyrium des unschuldigen Knaben eingewendet haben. Das gleiche tut mit ebenbürtiger Kraft und Gelehrsamkeit Flaminius Cornelius, Senatsherr zu Venedig, in seinem Werk "Die Verehrung des hl.Knaben Simon von Trient" (De Cultu S.Simonis Pueri Tridentini), welches im Jahr 1743 zu Venedig gedruckt worden ist.

Zwischen dem jedoch, was Wir selbst für die Verehrung des seligen Andreas genehmigt haben, und was Unsere Vorgänger über die Verehrung des sel.Simon verfügt haben, ist der einzige Unterschied der, daß nämlich auf Geheiß des Papstes Gregor XIII. der Name des sel.Simon ins Römische Martyrologium aufgenommen worden ist, worauf Wir schon in Unserem Werk De Canonisatione Sanctorum Buch 1, Kap.14, Nr.4 hingewiesen haben. Wir haben aber dieses hinsichtlich des seligen Andreas nicht verfügen wollen, um nicht spätere Bestimmungen (gemeint sind diejenigen von Urban VIII., der ungefähr 50 Jahre nach Gregor XIII. regierte) zu verletzen, welche besagen, daß in das Römische Martyrologium nur die Namen von Heiliggesprochenen eingefügt werden sollen, und daß die Namen derer, die der Zahl der Seligen zugeschrieben wurden, auszulassen sind, sei es, daß diese Zuschreibung durch eine feierliche Seligsprechung, oder sei es, daß sie durch eine faktische (äquipollente) Seligsprechung geschah. Siehe dazu Unser Werk De Canonisatione Sanctorum Buch 4, Kap.18, Nr.9 ff.

§.6. *Nachträglicher Wunsch des Klosters Wilten nach Heiligsprechung des seligen Andreas von Rinn*

Wenn die Religiosen (die Chorherren des Stiftes Wilten) damit zufrieden gewesen wären, wenn sie, wie sie versichert hatten, nur Offizium und Eigenmesse erhielten, und wenn sie weiterhin kein Interesse gezeigt hätten, die Causa selbst bis zu einer formalen Heiligsprechung zu verfolgen, hätten Wir Uns nicht der Mühe unterziehen müssen, diesen Brief zu diktieren, und Wir hätten dir die Mühe erspart, denselben durchzulesen und zu erwägen. Aber weil sie sich nun die formale Heiligsprechung in den Kopf gesetzt und erreicht haben, daß die einflußreichsten katholischen Fürsten (gemeint sind maßgebliche Angehörige des Hauses Habsburg) heftig darauf bestehen werden, scheint es Uns nach Unserer Erwägung nötig zu sein, in diesem Brief Unser Urteil, über die neuerliche Petition, wie sich alles richtig und bestimmungsgemäß verhält, darzulegen.

§.7. *Erforderliche Untersuchungen hinsichtlich einer geplanten Heiligsprechung des seligen Kindes Andreas von Rinn*

Natürlich beschweren Wir Uns nicht über jene, die nach den oben dargelegten Gründen die Gewährung einer Eigenmesse und eines Eigenoffiziums von Uns erreicht haben, wenn dieselben nun, obwohl sie (ursprünglich) ihre Absicht geäußert hatten, nicht weiter voranzugehen, nun ihre Meinung ändern. Diese neuen Mühen nehmen Wir hinsichtlich der wiederholten frommen Anstrengungen der Religiosen (des Klosters Wilten) gerne auf Uns. Überdies sind Wir überzeugt: Sooft diese zu einer formalen Heiligsprechung eilen wollen, werden Wir dich, gemäß der Sorgfalt, die du von Uns gewöhnt bist, nicht vernachlässigen, sondern die Kommission erweitern, die im Status und den Termini angeführt wird, wie Wir in Unserem Werk De Canonisatione Buch 2, Kap.38, Nr.13 gesprochen haben, und auch einen rechtmäßigen Beweis anstreben, insofern aufgezeigt wird, daß dieser Fall in den Dekreten Urban VIII. nicht enthalten sei, womit übrigens die Postulatoren gerne einverstanden sein werden, indem sie auf Unser authentisches Indult der Messe und des Offiziums hinweisen werden, wie Wir auch im vorhin zitierten Werk Buch 2, Kap.42, Nr.3 bemerkt haben.

Und Wir machen dich gleichfalls darauf aufmerksam, daß (Wir) prüfen, ob im neu eingeleiteten Apostolischen Prozeß zugleich mit dem Martyrium des sel.Andreras auch die Motivation desselben bewiesen wird; ferner (werden Wir prüfen), nachdem für eine feierliche Kanonisierung nicht genügend vorliegt, welche Fakten sowohl einerseits, und auch welche augenscheinliche Tatsachen andrerseits vorlagen zur Gewährung der Messe und des Offiziums, wie Wir selbst ausführlich dargelegt haben in Unserem Werk De Canonisatione Buch 1, Kap.32, Nr. 6-17, und Kap.42, Nr.9.

Ferner ist an den Regeln ernsthafter Kritik zu ermessen, ob die Historiker, die über das Martyrium berichten, den notwendigen Bedingungen entsprechen, um im Gerichtshof für die feierliche Kanonisierung einen (entsprechenden) Beweis zu liefern. Über diese (obgenannten)

Bedingungen (haben Wir) ausführlich in Unserem Werk De Canonisatione Buch 3, Kap.7 und die folgenden Kapitel (gesprochen), weil bei den Historikern eine umso größere Unbeschwertheit herrscht, wenn der Fall der einfachen Gewährung des öffentlichen Ritus eingetreten ist, besonders des Kultes innerhalb einer bestimmten Diözese, als wenn es sich um einen durch einen gesetzmäßig vorgeschriebenen Kult handelt, der auch auf die ganze Kirche ausgeweitet worden ist, was Wir selbst angeführt haben in (Unserem Werk) Buch 4, Teil 2, Kap.10, Nr.26.

Und schließlich ist, außer dem Martyrium und seiner Motivation überdies noch das Hinzutreten von Zeichen und auch Wundern zu beachten, welche nach der Erlaubnis des öffentlichen Kultes geschehen sind, was auch ebenso anzuführen ist nach dem von Uns erlassenen Breve zur Genehmigung des Offiziums und der Messe. Aber hier genügen nicht zwei Zeichen oder Wunder, sondern es müssen notwendigerweise vier beigebracht werden. Weil es nämlich hinsichtlich des Martyriums des seligen Andreas von Rinn, und hinsichtlich der Motivation desselben keine direkten Beweise als Stützen gibt, nämlich Augenzeugen, so gibt es dennoch gewissermaßen zum hilfreichen Ersatz dafür Zeugen, die davon (erzählen) gehört haben. Hinsichtlich der Art der Gegebenheit sind also zwei Zeichen oder Wunder nicht ausreichend, sondern vier müssen in Betracht gezogen werden, gemäß der allgemeinen Bestimmungen (juxta Generale Decretum), die Wir am 23.April 1741 erlassen und die in Unserem Werk De Canonisatione in Buch 3, Kap.3, Nr.25 abgedruckt worden sind, was nunmehr ganz genau der Forderung der Ritenkongregation entspricht.

§.13. Fälle von Martyrien an Kindern, die bei den Autoren verzeichnet sind

Mit diesen stimmen überein die Annalen der Kirche und andere kirchliche Denkwürdigkeiten: Unter (Kaiser) Decius oder Valerian geschah das bekannte Martyrium des hl.Cyrillus, der im ersten Jahr seines Lebens stand. Seine Akten werden von den Bollandisten in Band 7 zum 29.Mai berichtet, und (ebenso) in den "Acta Martyrum" von Ruinart, (und zwar) in der Amsterdamer Ausgabe Seite 246.

In den Annalen des Kardinals Baronius werden im Jahr Christi 311 zwei kindliche Brüder erwähnt, deren Leiber zu Nikomedien in einer Kirche bestattet waren, die deshalb "Martyrium Infantium" (Martyrium der Kinder) genannt wurde.

Und im (gleichen) Werk) Seite 57 ff. sind für das Jahr Christi 522 die Martyrerakten eines gewissen Weibes und ihres Sohnes, der das 5. Lebensjahr noch nicht überschritten hatte, aufgezeichnet.

Bei den Bollandisten wird zum 24.März - abgesehen von dem, was Wir über den seligen Knaben Simon von Trient erwähnt hben - erzählt, daß in der Diözese Köln ein Knabe Johannchen (Joanettus) verehrt wird, der von Hebräern aus Haß gegen den (christlichen) Glauben getötet worden ist.

Baillet berichtet zu dem gleichen 24.März, daß in Paris ein gewisser Knabe Richard (Riccardus) wie ein Märtyrer verehrt werde.

Und ebenso sei in England ein anderer Knabe mit Namen Wilhelm

(Villelmus) verehrt worden. Dieser ist von Juden aus Haß gegen den (christlichen) Glauben ermordet worden.

Im 18.Band der Werke des Paters Theophil Raynoud, und namentlich in dem Werk, das betitelt ist mit "De Martyrio per pestem", in Teil 2, Kap.2, Nr.7 liest man, daß zur Zeit König Ferdinands von Spanien ein dreijähriger Knabe von Juden aus Haß gegen Christus in der Ortschaft Guardia bei Toledo getötet worden sei, und daß ihm Verehrung erwiesen, und daß er in allgemeiner Selbstverständlichkeit "das unschuldige Kind von Guardia" (Innocens a Guardia) genannt werde.

Und das gleiche wird bezeugt von zwei anderen zweijährigen Zwillingsknaben in Sardinien, die die Namen Cessilius und Camerinus trugen.

Und ferner wird in der vorerwähnten apologetischen Abhandlung über das Martyrium des seligen Simon von Trient auf Seite 242 ein kleines, dreijähriges Mädchen namens Ursula erwähnt, das ungefähr um das Jahr 1442 in Lienz, einer kleinen, aber alten Stadt in der Grafschaft Tirol, die sich im Pustertal gegen Kärnten hin befindet, erwähnt, das von Juden aus Haß gegen Christus aufs grausamste ermordet worden ist. Im Jahre 1609 wurde ein älterer Gedenkstein am Gotteshaus dieses Ortes durch einen neueren ersetzt. Dieser (neuere) wurde nach dem älteren gemeißelt und auf demselben kann man die geschriebene Geschichte jener grauenvollen Untat lesen.

Und auf Seite 246 ff. wird ein Knabe Laurentius erwähnt, den Juden im Alter von 5 Jahren ebenso aus Haß gegen den Glauben im Jahre Christi 1485 getötet haben, und dieser wird seit seinem Martyrium bis auf den heutigen Tag in Marostica im Umkreis von Vicenza, und in den Gebieten unweit davon als Märtyrer angesehen und verehrt.

§.21. Märtyrerkinder gelten nach einer formalen oder äquipollenten Seligsprechung als Selige

Die letzte Klasse bilden jene Kinder, denen aus Haß gegen Jesus Christus das Leben geraubt worden ist, deren Kult ausgeübt wird auf Grund einer formalen oder äquipollenten Seligsprechung. Dieser (Seligsprechung) kann dann im weiteren, falls nichts dagegen steht, schließlich auch die Heiligsprechung, wie es (sonst) üblich ist, nachfolgen.

Weiter oben wurde gesagt, daß die Päpste bei den Heiligsprechungen ihre Autorität immer geltend gemacht haben, auch dann, wenn es sich um eine Kanonisation handelte, die von einem in einer Diözese eingeführten Kult ausgeht, der dann in einer andere Diözese übergeht, und schließlich auf die ganze Kirche ausgeweitet wird.

Nun aber fügen Wir hinzu, daß von Alexander III. die Vorschrift eingeführt und fest beschlossen wurde, gemäß welcher es Sache des Römischen Pontifex ist, einen Kult an einem bestimmten Ort und in einzelnen Diözesen des Erdkreises zu gewährend oder zu approbieren. Die Grundlagen und Gründe dieser Konstitution sind nachzulesen in Unserem (Werk) Buch 1, Kap.10, Nr.3 und folgende; und es mag noch beigefügt werden, daß es nicht nur in besonderer Weise Sache des Papstes ist, wie es immer war, einen Kult in der Gesamtkirche, sei es ein Kult von Märtyrern, oder ein Kult von Bekennern, durch seine Vorschrift einzuführen, worunter, wie oft (schon) gesagt wurde, die Kano-

nisierung (Heiligsprechung) zu verstehen ist. Es ist aber auch (Sache) des Papstes), durch (seine) Erlaubnis zu gewähren, daß in irgendeiner Stadt oder Diözese, oder in anderen bestimmten Orten irgendeinem Diener Gottes ein religiöser Kult erwiesen werde, der ganz offensichtlich (ein solcher) ist durch sein Bekennen oder (sein) Martyrium. Darin besteht die Seligsprechung.

Zu dieser letzten Klasse aber sind die zwei seligen Kinder zu zählen, die aus Haß gegen den Glauben getötet worden sind: Simon von Trient, der 1475 gemartert worden ist, und Andreas aus dem Dorfe Rinn, der 1462 das Martyrium erlitten hat, worüber es sich hier nun handelt. Denn von beiden kann mit Sicherheit gesagt werden, daß sie vom Heiligen Stuhl, wenn auch keine formale, so doch wenigstens eine äquipollente Seligsprechung erlangt haben, insofern alles, was über das Martyrium und dessen Veranlassung, und über die Kunde der Zeichen und Wunder notwendigerweise zu erwägen war, beigebracht und eingehend erörtert worden ist, (sodaß es) zur Gewährung von Offizium und Messe für bestimmte Orte gekommen ist.

Und wenn gleichwohl, wie wir weiter oben gesagt haben, auf Geheiß Papst Gregor XIII. der Name des seligen Simon in das Römische Martyrologium eingefügt worden ist, so kann dennoch daraus nicht abgeleitet werden, daß dieser deswegen heiliggesprochen worden sei. Es gilt nämlich als ein überaus sicherer und gleichermaßen (allgemein) angenommener Grundsatz, daß im Martyrologium die Namen derer (deswegen) angeführt sind, und ihre berühmten Taten (deswegen) verkündet werden, daß die Gläubigen (nicht nur) zu deren Nachahmung, sondern auch zu deren Verehrung angespornt werden, aber immer unter Wahrung der kirchlichen Ordnung; und zwar so, daß der Kult, zu dem die Gläubigen angespornt werden sollen, wofern er sich auf bereits Kanonisierte bezieht, ein allgemein vorgeschriebener und öffentlicher sei; daß er aber, wofern er sich auf Seliggesprochene bezieht, zwar öffentlich, aber nach dem Indult der Seligsprechung in beschränkter Weise nur gewissen Personen und für gewisse Orte gestattet sei. Er soll aber privat erlaubt sein hinsichtlich anderer (Personen und Orte), die durch das Indult (der Seligsprechung) nicht miteingeschlossen sind. Wie die in diese Worte gefaßte reiflich erwogene und geprüfte Praxis durch den Heiligen Stuhl gehandhabt zu werden pflegt, haben Wir in Unserem Werk De Canonisatione Buch 4, Teil 2, Kap.19, Nr.6 eigens behandelt.

§.22. *Ein Prozeß bezüglich einer Causa kann aus besonderen Gründen eingestellt werden*

Wenn gleichwohl der selige Simon lange vor dem seligen Andreas die Ehre der Seligen erreicht hat, gibt es niemanden, der seine Heiligsprechung betreibe. Und was das Verlangen nach einer Heiligsprechung des seligen Andreas, auf welche hin nun gedrängt wird, betrifft, so ist nach der (erreichten) Seligsprechung vieles zu berücksichtigen. Die ganze Untersuchung aber bewegt sich dahingehend, ob diesem Wunsch stattgegeben werden soll. Denn es ist eine nicht ungewöhnliche Sache, daß aus gerechten und schweren Gründen der Lauf (eines Prozesses) über irgendeine Causa eingestellt und (so) der Weg zur Heiligsprechung

versperrt wird, obschon eine Seligsprechung vorausgegangen ist, wie es so und so viele Causae offenkundig machen, in denen nach einer formalen oder äquipollenten Seligsprechung Offizium und Messe gewährt worden sind, wo es aber niemanden gibt und fernerhin niemanden geben wird, der eine feierliche Heiligsprerchdung anstrebt.

§.23. *Kindliche Blutzeugen sind wahre Märtyrer, aber nicht im Willen und Werk, sondern im Werk allein*

Und so machen wir für eine geringe Anzahl (solcher Märtyrerkinder) nun den Schritt zu den Gründen, die nicht auf die Causa des seligen Andreas beschränkt sind, sondern gleichermaßen alle Causae der Kinder berühren, die der Haß gegen den christlichen Glauben hinwegraffte, und zwar in einem Alter, wo sie noch nicht zwischen Gut und Böse unterscheiden konnten, obwohl (auch) diese Märtyrer sind, aber nicht im Willen und Werk, sondern nur im Werk allein, um die Worte des hl. Bernhard zu gebrauchen. Es könnte nämlich jemandem als richtig erscheinen, wenn man sich unter all den gegebenen Bedingungen für einen eigenen Seligenkult für die (Märtyrerkinder) entschließen würde. Aber er wird Zweifel hegen, ob es angemessen sei, weiter voranzuschreiten, sodaß der Kult nach Art eines vorgeschriebenen Gesetzes auf die gesamte Kirche auszudehnen sei, was ja das Hauptmerkmal einer Heiligsprechung ist, wobei in keiner Weise das beachtet werden soll, was erforderlich ist für einen Übergang der Seligsprerchung zu einer Heiligsprechung.

§.29. *Die Causa des sel.Andreas von Rinn ist zu prüfen, ob sie für einen Heiligsprechungsprozeß zugelassen werden kann*

Was immer wir bis hierher besprochen haben, kann auch eingesehen werden in Unserem Werk De Canonisatione, Buch 1, Kap.14, und Buch 3, Kap.15, Nr.2 ff. Es bleibt noch übrig, alles (genau) zu durchforschen und zu prüfen, ob es angehe, die Causa des seligen Andreas zu weiteren Fortschritten zuzulassen, oder ob es zweckdienlicher sei, daß diese auf dem Status bleibe, den sie nunmehr innehat, welcher ganz (dem Status) entspricht, in dem sich die Causa des seligen Simon befindet.

Und weil es nicht ausgeschlossen ist, daß andere ähnliche Wünsche aussprechen, werden sie (gewissermaßen) Teile deines Bestrebens und des klugen Ermessens der übrigen sein, welche wir darauf aufmerksam machen werden, was zu berücksichtigen sei, wenn sich ein Fall dieser Art ergibt, wie er ja für gewöhnlich auftritt hinsichtlich eines Kindes, das in der Karwoche von Juden aus Verachtung gegenüber Christus getötet worden ist. Um solche (Fälle) handelt es sich nämlich bei den Ermordungen des seligen Simon und Andreas, aber auch bei (den Ermordungen) vieler, die von den Autoren angeführt werden.

Es könnte ja vielleicht jemandem scheinen, daß es sich gehöre, wenn immer es einen Zugang zu den Causae der auf diese Weise getöteten Kinder gibt, daß diese Morde, die dem Volk bekannt, von allen verurteilt und auch von den Behörden bestraft worden sind, laut (in die Welt) hinausgerufen werden müßten.

Uberdies scheint es am besten zu sein, wann immer es sich um Martyrien "nicht mit Willen und Werk, sondern nur im Werk allein" handelt, daß eine größere Zahl der Zeichen und Wunder, wie sie sonst erforderlich ist, festzulegen sei, um eine formale Heiligsprechung zu erreichen.

Wir schließen diesen Unseren Brief, indem Wir dir, geliebter Sohn, den Apostolischen Segen erteilen.

Gegeben zu Rom bei Sancta Maria Major am 22.Februar 1755, im 15.Jahr Unseres Pontifikats.

